

zuletzt geändert durch ÄTV 1/2021 AGV MOVE EVG

**Regelungsabrede
zum Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV zur Umsetzung
der Jahrestabellenentgeltregelungen des FGr 1 bis 6-TV im DemografieTV**

(Regelungsabrede JTE DemografieTV)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

Einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

Andererseits

wird folgende Regelungsabrede geschlossen:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass zum Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV klarstellende Verabredungen aufgrund des am 01. Januar 2016 inkrafttretenden Systems „Jahrestabellenentgelt“ in den FGr 1 bis 6-TV zu treffen sind.

Durch diese Regelungsabrede werden besondere Festlegungen zu den Bestimmungen des Anhangs zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV getroffen. Diese Festlegungen gelten sinngemäß für den DemografieTV Bus.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungsabrede gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), deren Arbeitsverhältnis unmittelbar vor Abschluss des Neuorientierungsvertrags vom räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Anhangs zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV erfasst sind und die aufgrund einer Maßnahme im Sinne des Anhangs zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV aus dem Geltungsbereich oder in den Geltungsbereich des FGr 1-TV, FGr 2-TV, FGr 3-TV, FGr 4-TV, FGr 5-TV bzw. FGr 6-TV wechseln.

§ 2 **Besondere Festlegungen**

Die folgenden besonderen Festlegungen haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen des Anhangs zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV.

1. § 16 Abs. 2 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

- „2. Zur Ermittlung einer Minderung des Entgelts im Sinne von Abs. 1 Buchst. a wird jeweils die Summe aus dem 13-fachen des Monatstabellenentgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (mit Ausnahme der Zulagen RT, RP, ZÜG, beziehungsweise einer diesen Zulagen entsprechende Zulage im Tarifwerk eines der Unternehmen des DB Konzerns) zuzüglich eines evtl. tariflichen Urlaubsgeldes verglichen. Besteht in der bisherigen und/oder neuen Regelbeschäftigung kein Anspruch auf entsprechende tarifliche Ansprüche wie z.B. keine oder eine anders berechnete 13. Zahlung, Urlaubsgeld, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Ausführungsbestimmung

Für die Vergleichsberechnung nach Unterabs. 1 ist beim FGr 1 bis 6-TV anstatt „dem 13-fachen des Monatstabellenentgelts“ das jeweils maßgebliche Jahrestabellenentgelt zugrunde zu legen.

Ob die Zumutbarkeit als nicht gegeben gilt, ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Unterabs. 2 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV.

Ausführungsbestimmung

Für das „bisherige Monatstabellenentgelt“ ist beim FGr 1 bis 6-TV der jeweils maßgebliche Betrag des 12,5er Auszahlungsmodells nach Anlage 4a zum FGr 1 bis 6-TV zugrunde zu legen.

Das geminderte Monatstabellenentgelt darf in jedem Falle nicht das geminderte Monatstabellenentgelt des nächstniedrigeren Entgeltbereichs unterschreiten.

Die v.g. Beträge werden bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (Anlage 4 zum FGr 6-TV) um den gleichen Satz, den die Tarifvertragsparteien insoweit durchschnittlich für die Monatstabellenentgelte festlegen, erhöht.“

2. § 16 Abs. 3 Buchst. a Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

- „a) Zunächst wird die Differenz zwischen dem Monatstabellenentgelt aus der bisherigen Tätigkeit (Kalendermonat vor Beginn der Orientierungsphase 2) und dem künftigen Monatstabellenentgelt (erster Kalendermonat des Bestehens der neuen Regelbeschäftigung) ermittelt. Das Monatstabellenentgelt aus der bisherigen Tätigkeit wird entsprechend der zwischenzeitlichen Entwicklung der ehemaligen Tarifbestimmungen aktualisiert.

Ausführungsbestimmung

Für das „bisherige Monatstabellenentgelt“ ist beim FGr 1 bis 6-TV der jeweils maßgebliche Betrag des 12,5er Auszahlungsmodells nach Anlage 4 zum FGr 1 bis 6-TV zugrunde zu legen.

Sehen Tarifsysteme eines Unternehmens außerhalb des FGr 1 bis 6-TV Jahresentgelte vor, gilt als Monatstabellenentgelt im Sinne von Unterabs. 1 Satz 1 ein Zwölftel des Jahrestabellenentgelts.“

3. § 20 Abs. 2 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

- „(2) Das Referenzentgelt wird auf einer Referenzarbeitszeit von 2.036 Stunden jährlich berechnet.

Der Monatsbetrag des Referenzentgelts errechnet sich aus der Summe der gem. Buchst. a bis d zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile dividiert durch 12. Maßgebend ist dabei jeweils das Entgelt, das der Arbeitnehmer in dem letzten, dem Abschluss des Neuorientierungsvertrages vorausgehenden Berechnungszeitraums erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt hätte.

- a) Jahrestabellenentgelt (Garantiestufe)
- b) In Monatsbeträgen festgelegte tarifvertragliche Entgeltbestandteile multipliziert mit 12. Hierzu zählen nicht einmalige Entgeltzulagen sowie an die Tätigkeit bzw. Leistung des Arbeitnehmers und/oder das Ergebnis des Unternehmens gebundene Entgeltbestandteile, auch wenn sie unterjährig ratierlich ausgezahlt werden.

Ausführungsbestimmung

Die ZÜ-K im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen zur ZÜ-K findet keine Berücksichtigung beim Referenzentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung der ZÜ-K besteht neben der Integrationsvergütung; die Anspruchshöhe und -dauer richten sich insoweit weiterhin nach den für die ZÜ-K maßgeblichen Bestimmungen.

- c) Tarifliche Jährliche Zuwendung, die der Arbeitnehmer im letzten, dem Abschluss des Neuorientierungsvertrages vorausgehenden Kalenderjahr erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt hätte.

Übergangsregelung:

Bei Neuorientierungsverträgen, die im Kalenderjahr 2016 wirksam werden, wird der monatsbezogene Betrag aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV und der Betrag der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV, die bei der Berechnung der jährlichen Zuwendung für das Kalenderjahr 2015 maßgeblich waren, als jährliche Zuwendung berücksichtigt.“

- d) 13. Zahlung von Diff-Z.“

4. § 36 Abs. 2 Satz 1 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

- „(2) Der individuelle Zusatzbetrag wird nach der Formel berechnet:

volle Jahre der Betriebszugehörigkeit x mtl. Tabellenentgelt (im Sinne § 20 Abs. 2) x Faktor 0,15

Ausführungsbestimmung

Maßgeblich ist das Monatstabellenentgelt der Anlage 4a auf Basis des 12,5er-Auszahlungsmodells.“

5. § 36 Abs. 4 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

- „(4) Der nach Abs. 1 bis 3 berechnete Abfindungsbetrag erhöht sich um den Betrag, der anteiligen jährlichen Zuwendung, auf die der Arbeitnehmer bei Festlegung des 12,5er-Auszahlungsmodells hat oder hätte, wenn das 12,5er-Auszahlungsmodell (Anlage 4a) festgelegt wäre, einer evtl. Jubiläumszuwendung sowie der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, wenn und soweit ohne die Kündigung ein Anspruch auf diese Leistungen bestanden hätte, der infolge des Ausscheidens im Jahr des Ausscheidens nicht mehr fällig wird.

Übergangsregelung:

Bei Neuorientierungsverträgen, die im Kalenderjahr 2016 wirksam werden, wird der monatsbezogene Betrag aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV und der Betrag der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV, die bei der Berechnung der jährlichen Zuwendung für das Kalenderjahr 2015 maßgeblich waren, als jährliche Zuwendung berücksichtigt.“

6. § 36 Abs. 6 Anhang zu Abschnitt C Kapitel 5 DemografieTV gilt in folgender Fassung:

Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 3
Laufzeit

Für die Laufzeit dieser Regelungsabrede gelten die Bestimmungen zur Laufzeit des Abschnitts C Kapitel 5 DemografieTV (Abschnitt D § 5 DemografieTV). Eine Kündigung des Abschnitts C Kapitel 5 DemografieTV wirkt zugleich auch auf diese Regelungsabrede.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2015

.....
Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)